

EG-Fahrzeugklassen nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4):

| EG-Fahrzeugklasse | Beschreibung |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| L1e | Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ oder bis zu 4 kW bei Elektromotoren. |
| L2e | Dreirädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ oder bis zu 4 kW bei Elektromotoren oder bei anderen Verbrennungsmotoren. |
| L3e | Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kraftrad) ohne Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. |
| L4e | Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kraftrad) mit Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. |
| L5e | Dreirädriges Fahrzeug (Kraftrad) mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. |
| L6e | Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug mit einer Leermasse bis zu 350 kg (ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ oder 4 kW bei anderen Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren. |
| L7e | Vierrädriges Kraftfahrzeug, das nicht unter L6e fällt, mit einer Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen und max. Nutzleistung bis zu 15 kW. |
| M1 | Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Hinweis: Die Förderung von Neufahrzeugen dieser EG-Fahrzeugklasse erfolgt durch den Bund. |
| N1 | Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit drei Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse zwischen einer und 3,5 Tonnen. Hinweis: Die Förderung von Neufahrzeugen dieser EG-Fahrzeugklasse erfolgt durch den Bund. |

Hinweis: Lastenpedelecs sind nicht zulassungspflichtig.